

**Ergänzende Bedingungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversor- gungsverordnung – StromGVV) in der Stadt Schleswig und mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorungsverordnung – GasGVV) in der Stadt Schleswig und in den Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Fahrdorf, Füsing, Hübsby, Klensby, Loopstedt, Lürschau, Moldenit, Neuberend, Schaalby, Schuby, Stexwig**

**1. Abrechnung, § 12 StromGVV / § 12 GasGVV**

- Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
  - Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
  - Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresver- brauch nachberechnet und vergütet.

**2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV / § 13 GasGVV**

Der Grundversorger erhebt elf monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht mög- lich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Ab- rechnung nach Ziffer 1.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

**3. Vorauszahlung, § 14 StromGVV / § 14 GasGVV**

- Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

**4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV / § 16 Abs. 2 GasGVV**

- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
  - SEPA-Basislastschriftmandat
  - SEPA-Firmenlastschriftmandat
  - Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgerszu leisten.
- Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

**5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / § 17 GasGVV**

- Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grund- versorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

**6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV / § 19 GasGVV**

- Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preis- blatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

**7. Kündigung, § 20 StromGVV / § 20 GasGVV**

- Die Kündigung des Stromgrundversorungsvertrages oder Gasgrundversorungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
  - Zählernummer
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

**8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01. April 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2014.

**Anlage 1 : Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur StromGVV und GasGVV**

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur StromGVV und GasGVV**

Gültig ab: 01. April 2016

**I. Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) Euro 11,90

**II. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)**

Mahnkosten pro Mahnschreiben Euro 1,10

**III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)**

Unterbrechung der Versorgung	Euro 60,00
Wiederherstellung* der Versorgung während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	Euro 71,40
Wiederherstellung* der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	Euro 95,20
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	Euro 40,00
Bearbeitungsgebühr für Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	Euro 11,90

\* Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:  
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz